

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Der DWV begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, die Energiewende effizienter und kosteneffektiver zu machen. Der Entwurf zur EEG-Novelle 2027 kann hierfür einen Beitrag leisten. Entscheidend ist in diesem Kontext aber auch die Betrachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zum Einsatz und zur Produktion von Wasserstoff in den unterschiedlichen Sektoren. Wasserstoff wird in jedem Fall ein essenzieller Bestandteil der Energiewende sein und dies auch bleiben.

PPA-Marktbedingungen verbessern

Mitentscheidend für die Ausgestaltung der EEG-Novelle ist zudem auch eine Perspektive, die die europäischen Regularien an die Herstellung von grünem Wasserstoff (RFNBO) in den Blick nimmt. Dabei spielen Stromlieferverträge bzw. PPAs (Power Purchase Agreements) eine entscheidende Rolle. Die EEG-Novelle enthält jedoch keine Mechanismen zur Stärkung des PPA-Marktes. Besonders kritisch bewerten wir das Fehlen wirksamer Absicherungsmechanismen für PPAs, da diese für die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von PPA-Anlagen unabdingbar sind.

Der DWV fordert daher konkret, dass Anlagenbetreibern mit CfD-Zuschlag ermöglicht wird, zunächst am PPA-Markt teilzunehmen und einmalig – nicht aber zurück – in den CfD-Mechanismus zu wechseln. Dies würde es EE-Anlagenbetreibern erlauben, die CfD-Förderung als Sicherungsinstrument zu nutzen und damit bessere Finanzierungsbedingungen zu erzielen: Bei Ausfall des PPA-Abnehmers bliebe der Wechsel in den CfD-Fördermechanismus als Rückfalloption erhalten.

Der aktuelle Referentenentwurf sieht dies nicht vor, da in der sonstigen Direktvermarktung stets ein Refinanzierungsbeitrag zu leisten ist (§21a Abs. 2 EEG). Darüber hinaus würde die Möglichkeit, den CfD als Fallback-Option vorzuhalten, perspektivisch den Bundeshaushalt entlasten, da weniger Anlagen eine dauerhafte Förderung benötigen würden.

Starre Proportionalität aufweichen

Die sogenannte starre Proportionalität hindert bisher Anlagenbetreiber daran, kurzfristig auf Belastungen des Stromnetzes zu reagieren. Durch die Schaffung geeigneter Ausnahmen für diese Anlagen und durch die so entstehende flexible Vermarktung des Stroms an geeignete Wasserstoffherstellungsanlagen wird eine solche auch kurzfristige Reaktion möglich. Auch Elektrolyseure, welche über PPAs mit räumlich nicht zusammenhängenden An-

lagen über das Stromnetz versorgt werden, tragen zur Stabilisierung des Energiesystems und zur Nutzung von Überschussstrom bzw. der Vermeidung von Abregelungen bei.

Durch die vorab vorzunehmende prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen ist es nicht möglich, auf Anforderungen des Netzbetreibers zu reagieren. Ebenso können durch Anlagen zur Herstellung erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs faktisch nur so viele erneuerbare Strommengen kontrahiert werden, wie die betreffende Anlage an Strom abnehmen kann. Um hier mehr Flexibilität zu schaffen, ist die Änderung des § 21b Abs. 2 EEG dahingehend notwendig, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der gemäß § 21b Abs. 2 anzugebenden Prozentsätze nicht gilt, wenn der nach § 21b Abs. 1 Ziffer 4 veräußerte anteilige Strom für die Erzeugung von RFNBO genutzt wird.

Herstellung von Kohärenz zwischen EEG, EnFG und Anforderungen an RFNBO-Zertifizierung

Der DWV spricht sich für eine konsequente Herstellung der Kohärenz zwischen dem EEG, dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie den europäischen Anforderungen an die Herstellung von RFNBO aus. Der vorliegende Referentenentwurf beseitigt bestehende Inkonsistenzen bislang nur teilweise. Insbesondere bestehen weiterhin Regelungslücken bei der Nachweisführung sowie bei der Inanspruchnahme gesetzlich vorgesehener Umlageentlastungen für Elektrolyseure. Bezüglich § 80 Abs. 2 EEG sprechen wir uns für eine weitere Ergänzung aus, um für eine Klarstellung hinsichtlich der Zertifizierung von RFNBO zu sorgen.

*(2) Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach §19 oder §50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach §19 oder §50 in Anspruch genommen werden. **Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf sonstige Nachweise, die ausschließlich dem Nachweis dienen, dass für die Herstellung von Wasserstoff nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wurde anzuwenden.**"*

Umlagebefreiung nach § 25 EnFG rechtssicher ausgestalten

Der DWV sieht darüber hinaus dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich der Umlagebefreiung nach § 25 EnFG. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage für Elektrolyseure kann derzeit faktisch nicht angewendet werden, da § 25 EnFG auf eine Verordnung nach § 93 EEG verweist, die nie erlassen wurde.

Mit dem Referentenentwurf soll die Verordnungsermächtigung des § 93 EEG entfallen, ohne gleichzeitig die Verweisungsstruktur im EnFG anzupassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die gesetzlich vorgesehene Umlagebefreiung dauerhaft ins Leere läuft.

Der DWV fordert daher, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlagebefreiung unmittelbar an die geltenden europäischen RFNBO-Regelungen anzuknüpfen, beispielsweise durch einen Verweis auf die Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie II und III beziehungsweise deren nationale Umsetzung. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine bereits vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung für Elektrolyseure tatsächlich nutzbar.

Der DWV bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Berlin, 22. Juli 2026

Kontakt: Andreas Kuhlmann, Vorstandsvorsitzender
 Friederike Lassen, Vorständin
 politik@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 140 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.